

Satzung des SV Blau-Weiß 90 Lipprechterode e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß 90 Lipprechterode“ e.V. und hat seinen Sitz in *Lipprechterode*. Gebildet wurde der Verein am 16.06.1990. Er tritt die Rechtsnachfolge der im 05/55 gegründeten BSG „Traktor Lipprechterode“ an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Nordhausen eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes.
2. Der Verein „Blau-Weiß 90 Lipprechterode“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lipprechterode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
8. Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
9. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden

§4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Verein gehört dem Landessportbund Thüringen e.V. und an für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbänden an.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dazu bilden:
 - a. Satzung des Vereins
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e. Rechtsordnungen der Sportverbände

§5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. den ordentlichen Mitgliedern, die im Verein aktiv tätig sind (älter als 18 Jahre)
 - b. den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen (älter 18 Jahre)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglied kann jeder werden, der sich im besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Dies entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als eines Jahresbeitrages trotz Mahnung.
- c. Wegen des Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht

- a. die Wahrnehmung ihre Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
- b. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht

- a. an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
- b. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- c. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Versammlungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- c. Geldstrafe nach einem internen Bußgeldkatalog. (max. 50,-Euro)

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beschwerdeausschuss

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.
Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Entscheidung über die Berufung gegen den Ablehnenden Entscheid des Vorstandes
Nach §5, Abs.3
- i. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs.6
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11
- k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- l. Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt
- b. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 3 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ab 30% der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Personalwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Spätere eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 50%iger Mehrheit bejaht wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9

Stimmrecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende allein.
4. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§13 Kassenprüfer bzw. Revision

Der Vorstand wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes des oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§14 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§15 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol. Die Vereinsfarben sind Blau / Weiß

§16 Haftung und Versicherungsschutz

Der Verein versichert seine Mitglieder nach den Richtlinien des mit dem Landessportbund geschlossenen Versicherungsbedingungen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GV Lipprechterode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender